

Central-Blatt

für das

Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

Reichsamt des Innern.

Su beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXII. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 2. März 1894.

N^o 9.

Inhalt: 1. **Kolonial-Wesen:** Uebertragung konsularischer Befugnisse auf den Landeshauptmann für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie; — Ermächtigung zur Vornahme von Civilstandsakten im Schutzgebiete von Kamerun Seite 61

2. **Konsulat-Wesen:** Ermächtigung zur Vornahme von Civilstands-Akten; — Exequatur-Ertheilung 62

3. **Zoll- und Steuer-Wesen:** Zollfreier Einlaß der von der

internationalen medizinisch-hygienischen Ausstellung in Rom zurückgebrachten deutschen Güter 62

4. **Marine und Schifffahrt:** Erscheinen der amtlichen Liste der Schiffe der deutschen Kriegs- und Handels-Marine für 1894 63

5. **Polizei-Wesen:** Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet 63

1. Kolonial-Wesen.

Verfügung

behufs Uebertragung konsularischer Befugnisse auf den Landeshauptmann für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie.

Auf Grund des §. 5 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 75) wird für das Schutzgebiet der Neu-Guinea-Kompagnie Folgendes bestimmt:

§. 1.

Dem Landeshauptmann wird hiernit die Ausübung konsularischer Befugnisse in dem dem ehemaligen Kaiserlichen Kommissar durch die Verfügung vom 23. Mai 1890 beigelegten Umfange (Central-Blatt für das Deutsche Reich) S. 144) übertragen.

§. 2.

Diese Verfügung tritt am 1. Juni 1894 in Kraft.

Berlin, den 21. Februar 1894.

Der Reichstanzler.

In Vertretung: Freiherr v. Marschall.



Dem bei dem Gouvernement in Kamerun beschäftigten Regierungs-Assessor von Salzwedel ist auf Grund des §. 4 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (Reichs-Gesetzbl. 1888 S. 75), des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 (Bundes-Gesetzbl. S. 599) und der Kaiserlichen Verordnung vom 21. April 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 128) für die Dauer seiner amtlichen Thätigkeit im Schutzgebiete von Kamerun die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, im Fall der Abwesenheit oder sonstigen Behinderung des Kaiserlichen Gouverneurs bürgerlich gültige Eheschließungen betreffs aller Personen, welche nicht Eingeborene sind, vorzunehmen und die Geburten und Sterbefälle derselben zu beurkunden.

2. K o n s u l a t = W e s e n .

Dem bei dem Kaiserlichen General-Konsulat in Sofia beschäftigten Gerichts-Assessor Humbert ist auf Grund des §. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit §. 85 des Gesetzes vom 6. Februar 1875 für den Amtsbezirk des General-Konsulats die Ermächtigung ertheilt worden, in Fällen der Abwesenheit oder Behinderung des Verwesers des Kaiserlichen General-Konsulats bürgerlich gültige Eheschließungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Dem zum Konsul für die Argentinische Republik in Braunschweig ernannten Herrn Christian Sommer ist das Exequatur Namens des Reichs ertheilt worden.

3. Z o l l = u n d S t e u e r = W e s e n .

Der Bundesrath hat in seiner Sitzung vom 19. d. M. Folgendes beschlossen:

1. Deutsche Güter, welche aus dem deutschen Zollgebiete zur internationalen medizinisch-hygienischen Ausstellung in Rom gesendet worden sind und von derselben mit dem Anspruch auf zollfreien Einlaß zurückgebracht werden, sind vor dem Abgang in Rom von dem zuständigen Versender dem Kaiserlichen Konsul daselbst oder dem für die Ausstellung bestellten Kommissar des Kaiserlichen Gesundheitsamts unter Uebergabe von Verzeichnissen über den Inhalt der zu versendenden Kolli anzumelden.
2. Der Kaiserliche Konsul oder der Kommissar des Gesundheitsamts ertheilt nach erfolgter Prüfung den Rücksendungsnachweis nach Maßgabe eines Formulars, welches die Bezeichnung des Empfängers, an den die Sendung zurückgeht, Zeichen und Nummer, Anzahl, Art der Verpackung, Gewicht und Inhalt der Kolli zu enthalten hat.
3. Von Anlage eines Zollverschlusses wird abgesehen, dagegen die Zollfreiheit der Güter davon abhängig gemacht, daß die Kolli mit von dem Kaiserlichen Konsul oder von dem Kommissar des Gesundheitsamts zu liefernden Zetteln beklebt werden, auf welchen der Name des Empfängers des zurückgehenden Ausstellungsgutes, der Bestimmungsort und die Ordnungsnummer angegeben ist.
4. Sendungen dieser Art können auf Grund des Rücksendungsnachweises an der Grenze zollfrei in den freien Verkehr gesetzt werden; wird die Abfertigung bei dem Amte des Bestimmungsortes beantragt, oder ergeben sich bei der Abfertigung an der Grenze Anstände, so sind die Güter unter Zollkontrolle mit dem Rücksendungsnachweise dem zuständigen Amte zu überweisen, welchem die schließliche Abfertigung obliegt.

Berlin, den 26. Februar 1894.

Der Reichskanzler.

In Vertretung: Graf v. Posadowsky.

4. Marine und Schifffahrt.

Die im Reichsamt des Innern als Anhang zum internationalen Signalbuche herausgegebene „Amtliche Liste der Schiffe der deutschen Kriegs- und Handelsmarine mit ihren Unterscheidungs-Signalen für 1894“ ist im Verlage der Buchhandlung Georg Reimer in Berlin erschienen.

Das Buch wird den Reichs- und Staatsbehörden bei direkter Bestellung, sowie den Wiederverkäufern zum Preise von 1,20 M. für das Exemplar von der Verlagsbuchhandlung geliefert. Im Buchhandel ist dasselbe zum Preise von 1,60 M. für das Exemplar zu beziehen.

5. Polizei = Wesen.

Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet.

Gaufende Nr.	Name und Stand der Ausgewiesenen.	Alter und Heimath	Grund der Bestrafung.	Behörde, welche die Ausweisung beschlossen hat.	Datum des Ausweisungs- beschlusses.
1.	2.	3.	4.	5.	6.

a) Auf Grund des §. 39 des Strafgesetzbuchs:

1.	Hermann Brammer, Schlächter,	geboren am 23. Dezember 1840 zu Ungarisch-Brod, Oesterreich, österreichischer Staatsangehöriger,	Ehrlerei (4 Jahr Zuchthaus, laut Erkenntniß vom 12. November 1889),	Königlich preussischer Regierungsbotschaft zu Posen,	23. November v. J.
----	------------------------------	--	---	--	--------------------

b) Auf Grund des §. 362 des Strafgesetzbuchs:

2a.	Anna Anders, geb. Cekan, Schneidersfrau,	geboren (zu a im Jahre 1831, zu b im Jahre 1834) zu Manowitz, Bezirk Prestitz, Böhmen, österreichische Staatsangehörige,	Landstreichen, Betteln und verbotswidrige Rückkehr,	Königlich bayerisches Bezirksamt Memmingen,	22. November v. J.
	b. Barbara Cekan, Hopfenbrockerin,				
3.	Adolf Bogdanowicz, Kaufmann,	geboren am 30. August 1863 zu Tartar-Basarcyl, Ost-Rumelien, türkischer Staatsangehöriger,	Landstreichen, Betteln, Betrug, Fälschung von Legitimationspapieren,	Königlich preussischer Regierungsbotschaft zu Oppeln,	25. Oktober v. J.
4.	Wenzl Gröbl, Bäcker- geselle,	geboren am 27. Dezember 1863 zu Pilsen, Böhmen, ortsanhörig ebendasselbst,	Betteln,	Königlich sächsische Kreis- hauptmannschaft Zwickau,	1. Januar d. J.
5.	Cäsar Tobias In- vernissi, Maurer,	geboren am 29. August 1847 zu Bigevano, Provinz Pavia, Italien, ortsanhörig ebendasselbst,	Landstreichen und Betteln,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Karlsruhe,	31. Dezember v. J.
6.	Heinrich Kreling, Fabrikarbeiter,	geboren am 19. Oktober 1872 zu Nymwegen, Niederlande, ortsanhörig ebendasselbst,	Betteln,	Königlich preussischer Regierungsbotschaft zu Düsseldorf,	12. Februar d. J.
7.	Albino Longhi, Tagelöhner,	geboren 21. Februar 1861 zu Pedemonte, Bezirk Borgo, Tirol, ortsanhörig ebendasselbst,	Landstreichen,	Großherzoglich badischer Landeskommissär zu Freiburg,	30. Januar d. J.
8.	Johann Schneider, Sägemüller,	geboren im Jahre 1845 zu Laus, Böhmen, österreichischer Staatsangehöriger,	Landstreichen und Betteln,	Königlich bayerisches Bezirksamt Wilsbiburg,	19. Januar d. J.

Berlin, Carl Heymanns Verlag. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin.



